

Hinweis: Die APOGEPHA stimmt weder ausdrücklich noch stillschweigend dem Einzelverkauf von Teilen ihrer Klinikpackungen und/oder der Umkonfektionierung derselben zu. Ebenso wenig wird die Nutzung ihrer Marken und Ausstattungen stillschweigend ohne ausdrückliche Vereinbarung gestattet, soweit nicht an einzelnen Waren die Zeichenrechte dadurch erschöpft sind, dass APOGEPHA die einzelne Ware mit einer Marke bzw. Ausstattung versehen und in den Verkehr gebracht hat.

1. Geltung der Bedingungen

1.1. Diese Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferbeziehungen (Kaufverträge) zwischen der APOGEPHA Arzneimittel GmbH (APOGEPHA) als Verkäuferin und ihrem Kunden („Käufer“), sofern der Käufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der APOGEPHA erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, soweit Sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert werden. Entgegenstehende Einkaufs- oder sonstige Bedingungen des Käufers erkennt APOGEPHA nicht an. Dies gilt in jedem Fall, selbst dann, wenn APOGEPHA in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

1.3. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.

1.4. Diese Bestimmungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Kaufverträge mit demselben Käufer, ohne das APOGEPHA in jedem Einzelfalle wieder auf sie hinweisen muss.

2. Angebot, Vertragsschluss und vertragliche Abreden

2.1. Die Offerten der APOGEPHA zur Abgabe von Angeboten sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeiten freibleibend und unverbindlich.

2.2. Annahmeerklärungen, Vertragsabschlüsse, Vertragsergänzungen bzw. -abänderungen oder vertragliche Nebenabreden, Liefertermine oder -fristen durch APOGEPHA, die durch Personen ohne Vertretungsmacht abgegeben oder vereinbart worden sind und keine Erklärungen betreffen, für die nach HGB oder Rechtsscheinsgrundsätzen Vertretungsmacht besteht, sind nur wirksam, wenn eine vertretungsberechtigte Person der APOGEPHA sie schriftlich bestätigt.

2.3. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Vertrag ist erst abgeschlossen, wenn APOGEPHA das verbindliche Angebot des Käufers fristgemäß schriftlich angenommen hat. Eine solche schriftliche Bestätigung durch APOGEPHA braucht nicht zu erfolgen, wenn sie den Umständen nach nicht zu erwarten war oder APOGEPHA auf sie verzichtet hat. Der schriftlichen Annahme steht es gleich, wenn dem Käufer die bestellte Ware ausgeliefert wird.

2.4. Soweit keine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien besteht, gilt der Vertrag mit den Konditionen dieser Geschäftsbedingungen abgeschlossen.

3. Preise

3.1. Soweit in den Offerten der APOGEPHA nichts anderes erklärt ist, ist APOGEPHA an die hierin genannten Preise 14 Tage nach Abgabe der Offerte gebunden.

3.2. Der Kaufpreis soll der von APOGEPHA genannte Preis sein, oder, wenn dies nicht im Einzelnen geschehen ist, der in der Lauer Taxe aufgestellte Preis, welcher zum Zeitpunkt der Bestellung gültig ist.

3.3. Soweit nichts anderes in der Offerte oder soweit nichts anderes zwischen APOGEPHA und dem Käufer schriftlich vereinbart ist, sind alle von APOGEPHA genannten Preise frachtfrei vereinbarter Bestimmungsort (CPT) einschließlich normaler Verpackung zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zu verstehen.

4. Zahlung

4.1. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, sind Rechnungen der APOGEPHA 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

4.2. Eine Zahlung gilt erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem Konto der APOGEPHA verfügbar ist.

4.3. Soweit der Kunde keine Tilgungsbestimmung getroffen hat, ist APOGEPHA berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Käufers anzurechnen. APOGEPHA wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist APOGEPHA berechtigt, die Zahlung zunächst auf

die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

4.4. Der Kunde gerät bei Überschreitung der in 4.1. genannten Zahlungsfrist in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt ist APOGEPHA berechtigt, Zinsen in Höhe von 2 % Punkten über dem jeweiligen geltenden Basiszins zu berechnen. APOGEPHA behält sich vor, einen gegebenenfalls höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Weiter ist APOGEPHA im Verzugsfall berechtigt, in Bezug auf bestehende Verpflichtungen auch aus anderen Verträgen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

4.5. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden, unstreitig oder seitens APOGEPHA schriftlich anerkannt worden sind.

5. Lieferung, Leistungszeit, Gefahrenübergang

5.1. APOGEPHA ist, soweit ein ausdrücklicher Liefertermin nicht ausdrücklich vereinbart wurde, jederzeit bemüht, so rasch wie möglich zu liefern.

5.2. Sollte ein/e verbindliche/r Liefertermin bzw. Lieferfrist im Einzelfall von APOGEPHA aus Gründen, die APOGEPHA nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, wird APOGEPHA den Käufer hierüber informieren. In diesem Fall hat der Käufer APOGEPHA schriftlich eine Nachfrist von wenigstens 4 Wochen zuzusetzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er vom Vertrag zurücktreten darf.

5.3. APOGEPHA behält sich die Wahl des Versandweges und der Versandart vor. Im Einzelfall und mit vorheriger Zustimmung durch APOGEPHA ist die Abholung durch den Kunden möglich.

5.4. Soweit nichts Abweichendes vereinbart, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung den Betrieb der APOGEPHA, oder des von APOGEPHA beauftragten Logistikers, verlassen hat. Falls sich der Käufer im Annahmeverzug befindet und die Ware in den Geschäftsräumen der APOGEPHA ausgeliefert werden soll, geht die Gefahr mit der Meldung auf den Kunden über, dass die Ware zur Abholung bereitsteht.

6. Höhere Gewalt, Leistungsverzögerungen

6.1. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt jeder Art, hat APOGEPHA nicht zu vertreten. Sie berechtigen APOGEPHA, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird im letzten Fall zurückerstattet.

Der Eintritt des Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle des Verzuges hat der Käufer eine angemessene Nachfrist zu setzen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum der APOGEPHA bis zur vollen Bezahlung sämtlicher; auch künftiger kurz- und langfristiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit APOGEPHA. Sicherungsübereignungen und Sicherungsverkauf sowie Verarbeitungen, Umgestaltungen oder Verpfändungen der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware sind vor Übergang des Eigentums an der Ware nicht zulässig.

7.2. Solange die Ware nicht vollständig bezahlt ist, muss der Käufer das Vorbehaltsgut treuhänderisch für APOGEPHA halten und die Ware getrennt von seinem Eigentum und dem Dritter aufbewahren sowie das Vorbehaltsgut ordnungsgemäß auf eigene Kosten lagern, sichern und versichern sowie als Eigentum der APOGEPHA kennzeichnen.

7.3. Ist der Vorbehaltsgegenstand zur gewerblichen Weiterveräußerung bestimmt, ist der Käufer berechtigt, die Vorbehaltsgüter im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Die aus dem Weiterverkauf gegen Dritte entstehenden Forderungen (insbesondere auch gegenüber Abrechnungstellen, Kranken- und Ersatzkassen aus eingereichten Rezepten) sowie evtl. Versicherungsansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber an die APOGEPHA ab, ohne dass es im Einzelfall einer besonderen Vereinbarung bedarf. APOGEPHA nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist, solange er allen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der APOGEPHA ordnungsgemäß nachkommt, ermächtigt, diese Forderungen für Rechnung der APOGEPHA einzuziehen.

7.4. APOGEPHA ist seinerseits berechtigt, die abgetretene Forderung im eigenen Namen einzuziehen, wenn der Käufer mit seiner Zahlungsverpflichtung hinsichtlich des Vorbehaltsgegenstandes in Verzug ist, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist oder ein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit gegeben ist, aus denen APOGEPHA eine Gefährdung ihrer Ansprüche herleiten

kann. In diesem Fall muss der Käufer die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt geben, alle zum Einzug der Forderung erforderlichen Angaben machen, die dazugehörigen Unterlagen aushändigen und den Schuldner von der Abtretung informieren.

7.5. Bis zur Bezahlung der Forderungen der APOGEPHA ist die Abtretung von Ansprüchen und Anwartschaftsrechten gegen diese aus den Lieferverhältnissen an Dritte ausgeschlossen. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsgüter wird der Käufer auf das Eigentum der APOGEPHA hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.

7.6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, ist APOGEPHA berechtigt, die Vorbehaltsgüter zurückzunehmen bzw. die Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsgüter durch APOGEPHA liegt, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag.

7.7. Übersteigt der Wert der Vorbehaltsgüter die Forderungen der APOGEPHA um insgesamt mehr als 20 %, so ist diese auf Verlangen des Käufers zur Rückübertragung im Wert des diesem Prozentsatz überschreitenden Betrages verpflichtet.

8. Beanstandungen, Gewährleistung und Schadensersatz

8.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach der Ablieferung sorgfältig zu prüfen. Er muss APOGEPHA offensichtliche Mängel unverzüglich nach Lieferung und solche Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung der Ware feststellbar sind, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Waren schriftlich mitteilen. Die Mitteilung hat Art und Umfang des Mangels genau zu bezeichnen. Für verdeckte Mängel gilt § 377 Abs. 3 HGB. Auch in diesem Fall muss die Mitteilung schriftlich erfolgen und den Mangel genau bezeichnen.

8.2. Sollte die nach 8.1. erforderliche Mitteilung nicht oder nicht fristgemäß erfolgen, gilt die Lieferung als genehmigt.

8.3. Soweit der Mangel nicht unstreitig festgestellt wird, ist die gerügte Ware zur Überprüfung an APOGEPHA zurückzusenden. Die Kosten der Rücksendung sind vom Käufer zu tragen, sofern sich sein Mangelbeseitigungsverlangen als unberechtigt herausstellt oder die Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Die Annahme der Ware zur Überprüfung kann nicht als Einverständnis der APOGEPHA mit der Rückgängigmachung des Vertrages gewertet werden. Eine Rücknahme verkaufter mangelfreier Ware findet nicht statt.

8.4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften mit der Maßgabe, dass sie zunächst auf das Recht auf Nachbesserung bzw. Nachlieferung beschränkt sind. Schlägt die Nachbesserung bzw. Nachlieferung nach angemessener Fristsetzung fehl, darf der Kunde entsprechend seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

8.5. Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von vor- bzw. nebenvertraglichen Pflichten sowie Nicht- oder Schlechterfüllung durch APOGEPHA und deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungshilfen sind ausgeschlossen, vorausgesetzt, dass sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen und keine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Käufer daher regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten). Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Die Haftung für fahrlässige Nicht- bzw. Schlechtleistung sowie vor- und nachvertragliche Pflichtverletzungen ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.6. Die haftungsbegrenzenden bzw. ausschließenden Bestimmungen von Ziffer 8.5. gelten nur insoweit, als sie mit dem Arzneimittelgesetz bzw. dem Produkthaftungsgesetz vereinbar sind.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

9.1. Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der APOGEPHA und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

9.2. Erfüllungsort und ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg.

9.3. Eine etwaige rechtliche Unwirksamkeit einer Bestimmung unserer Bedingungen lässt die Gültigkeit des sonstigen Inhalts unberührt.

10. Datenschutz

Daten aus unseren Geschäftsbeziehungen werden, soweit im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig, bei uns gespeichert.